

weg. Auch den Leuten von Küblis raubten sie das Vieh und verjagten die Wachen, welche die von Stürfis aufgestellt hatten. Zur Vergeltung brachen die Bündner ebenfalls in's Wallgau, trieben 200 Milchkühe, Kofse und Schweine weg.

Am Donnerstag vor Bartholomäus brachen etliche Knechte aus Sarganserland und Bünden, die zu Maienfeld lagen, in die Alpen der Schaner, Baduzer und Triesner und trieben 400 Kühe, auch Schafe und Schweine weg und theilten den Raub unter einander. Da erschienen die Weiber aus den beraubten Gemeinden vor dem Vogt zu Sargans und den Hauptleuten zu Maienfeld und stellten vor: „Wie unbillig solcher Raub sei, da sie den Eidgenossen geschworen hätten und noch in deren Pflicht ständen.“ Sie erhielten 100 Kühe zurück: das übrige war geschlachtet, oder sonst veräußert und nicht mehr zu erhalten.

Montag nach Bartholomäustag rückten die Bündischen aus Feldkirch gegen Schan und Baduz, ein Theil zog über den Rhein, fiel in die Herrschaften Wirtau und Werdenberg und trieb alles Vieh weg, zur Vergeltung des Raubzugs, welchen die Besatzung zu Maienfeld in die Baduzer Alpen gethan.

Um diesem verderblichen Kriege ein Ende zu machen, bot sich der Herzog von Mailand, Maximilian Sforza, zum Friedensvermittler an: es geschah dies in den Tagen des Juni. Unterhandlungen wurden angeknüpft und ein Waffenstillstand verabredet. Da aber die Eidgenossen auf dem Congreß zu Schaffhausen (4. August) Abtretung aller im Krieg gemachten Eroberungen und Ersatz für den Schaden, den sie erlitten, und noch Anderes begehrten, wollte der Kaiser von einem Frieden unter solchen Bedingungen nichts wissen. Die Unterhandlungen wurden jedoch nicht abgebrochen, sondern in Basel fortgesetzt; der Waffenstillstand wurde verlängert. Am 22. Sept. kam endlich der Frieden zu Stande. Die Bedingungen waren: Die 6 Gerichte im Prättigau schwören dem Kaiser wieder, der ihnen das Geschehene nicht entgilt und sie bei den drei Bünden beläßt. Der Streit zwischen dem Bischof von Chur, dem Kapitel und den Gotteshausleuten einerseits, und Tirol andererseits wird der Entscheidung des Bischofs Friedrich von Augsburg überlassen, dessen Ausspruch beide Theile Folge leisten müssen. Alles Eroberte wird herausgegeben, die Gefangenen gegenseitig frei gelassen, die noch nicht bezahlten Brandschatzungen niedergeschlagen. Der Gang bei Rechtsansprüchen zwischen den zur Herrschaft Destrreich und den zur Eidgenossenschaft gehörigen Leuten, namentlich bei Erbfällen, liegenden Gütern und Geldschulden wurde so bestimmt, daß man das Recht da suchen solle, wo ein Erbe gefallen ist, die Güter liegen und der Schuldner sitzt. Die Reichsacht und alle reichsgerichtlichen Urtheile, welche während des Krieges ergangen sind, sollen nichtig und kraftlos sein. In dem Frieden war der Bund in „Churwalen“ eingeschlossen, so wie alle mit den Eidgenossen Verbündeten und Zugewandten.